

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission, betreffend den zwischen der Schweiz
und Italien abgeschlossenen Vertrag über Regulirung der
Grenze zwischen Graubünden und dem Veltlin.

(Vom 5. Dezember 1864.)

Tit. I

Seit Jahren hat sich die Eidgenossenschaft bemüht, in ihren Beziehungen zum Auslande gute Nachbarschaft zu halten und unter Anderm als geeignetes Mittel hiezu die Vereinigung noch bestehender Gränzanstände erachtet. Zweifelsohne bilden streitige Gränzen eine mißliche Quelle zu gegenseitigen Reklamationen und Konflikten, welche die freundnachbarlichen Beziehungen zu stören vermögen. Wir zollen daher dem h. Bundesrathe und seinen Abgeordneten für die Bemühungen, womit durch Vorlage der fraglichen Uebereinkunft in Feststellung unserer Gränzen wieder ein Schritt weiters geschehen, unsern vollen Beifall.

Nach den Verträgen vom 20. Oktober 1854 mit dem Großherzogthum Baden, vom 5. Oktober 1861 mit dem Königreich Italien und vom 8. Dezember 1862 bezüglich des Dappenthals mit Frankreich bestehen einzig noch Gränzanstände zwischen dem Kanton Graubünden und Oesterreich einerseits und dem genannten Kanton und der italienischen Landschaft Veltlin anderseits. Die letztern Gränzen bilden den Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Was den Gränzanstand mit Oesterreich betrifft, so wurden die Unterhandlungen, nachdem durch Uebereinkunft vom 14. September 1859 zwar die Gränzlinie im Münsterthal bereinigt worden, abgebrochen, da in Betreff der Feststellung der Gränze bei Finstermünz die Schweiz ihre Rechte nicht den vermeintlichen militärischen Interessen Oesterreichs zum Opfer bringen konnte. Gleiches war der Fall mit den im Jahr 1863 mit Italien

angeknüpften, aber resultatlos gebliebenen Unterhandlungen zur Hebung der Gränzanstände zwischen dem Kanton Tessin und der italienischen Provinz Domodossola, da die Abtretung der Alp Cravairola an Italien mit den Rechten und Interessen der Schweiz sich nicht vereinbaren ließ. Wir nehmen einfach Notiz hievon, um in Uebereinstimmung mit der nationalrätlichen Kommission die Aufmerksamkeit der Behörde aufs Neue diesen Punkten zuzuwenden.

Weit günstiger ließen sich die Unterhandlungen mit Italien an, welche im vorigen und im Laufe dieses Jahres im Namen der Eidgenossenschaft von den Herren Nationalrath Delarageaz und Ständerath Planta mit eben so vieler Hingebung als Umsicht geführt wurden, und namentlich als Ergebnis der Uebereinkunft vom 27. August 1863 und 22. August 1864 die Vereinigung von nicht weniger als fünf Gränzanständen zwischen dem Kanton Graubünden und dem Veltlin zur Folge hatten.

Der Bundesrath seinerseits nimmt daher keinen Anstand, mit Votenschaft vom 24. September 1864 die Genehmigung dieser Verträge der Bundesversammlung zu empfehlen, nachdem die Regierung des Kantons Graubünden mit Zuschrift vom 17. September 1864 ihre befriedigende Zustimmung abgegeben hatte. Ebenso hat der Nationalrath mit Schlußnahme vom 28. September 1864 auf einstimmigen Antrag seiner Kommission für Genehmhaltung der Verträge sich ausgesprochen.

Nach dieser Gestaltung der Angelegenheit wird die Prüfung der Verträge und die Frage über deren Genehmigung für uns bedeutend einfacher.

Was den Verlauf der Unterhandlungen im Allgemeinen betrifft, so geben uns dieselben volle Gewähr, daß in Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz sowohl von Seite der schweizerischen Abgeordneten mit voller Umsicht zu Werke gegangen worden ist, als auch von Seite des Bundesrathes die nöthige Kontrolle nicht gemangelt hat.

In Betreff der Thätigkeit und Umsicht der schweizerischen Abordnung gewährt uns deren umfangreicher Bericht vom 7/10. November 1863 volle und klare Einsicht in alle Phasen der Unterhandlungen, nebst gründlicher Erörterung der historischen und juristischen Seite der Fragen. Die streitigen Lokalitäten wurden in Augenschein genommen, die Ansprüche mit vorhandenen Urkunden verglichen und, so weit nöthig, Erkundigungen eingezogen, um sich eine möglichst genaue Orientirung in Sachen zu verschaffen. Bei der Lösung der Fragen selbst ließen sich die Kommissionen — wie sich ihr Bericht ausdrückt — durch die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze leiten, indem ihnen nicht um Erwerbung von Gebietsparzellen oder eines kleinern, nicht näher begründeten Zuwachses, sondern einfach darum zu thun war, „daß Jedem das Seine zukomme.“

Die bundesrätliche Kontrolle erzeugte sich am wirksamsten, als sich

über die Auslegung des Art. 4 der Uebereinkunft von Tirano, betreffend das Lei-Thal, Anstände erhoben, welche zu neuen Konferenzen der Abgeordneten beider Staaten und sodann — nach der schweizerischerseits voraus schon dringend erachteten zweiten Lokalbesichtigung — zu der Nachtrags-Erläuterung von Anderer vom 22. August 1864 führten, wornach Sinn und Tragweite der Hauptübereinkunft näher festgestellt wurden.

Ueberdies galt es dem Bundesrath als Grundsatz, möglichst auf Erhältlichmachung von natürlichen Gränzen Bedacht zu nehmen, wie sie ohnehin Graubünden eigen sind, und zwar aus dem einfach einleuchtenden Grunde, weil es — abgesehen von dem unverwischbaren Charakter solcher Gränzscheiben — in Ermanglung genügend urkundlicher Beweismittel ungemein schwer hält, gegenüber einer natürlichen Gränzscheibe mit einer sogenannten künstlichen Linie aufzukommen. Dieser Umstand machte sich sodann besonders bei der Gränzvereinigung auf dem Splügen und theilweise auch bei Castafegna geltend.

Im Uebrigen gab sich bei den Unterhandlungen und über die ganze Dauer derselben ein Geist heidseitigen Entgegenkommens kund, der die Uebereinkunft wesentlich fördern half. Der schweizerischen Abordnung insbesondere geführt dabei das Zeugniß, daß sie, unbeirrt durch Verfechtung kleinlicher Ansprüche, stetsfort das Wesentliche im Auge behielt und durch rechtzeitige Konzessionen sich dabei den Erfolg in der Hauptsache sicherte, so namentlich bei Brusio und Buschlav.

Nach dieser allgemeinen Darlegung der Verhandlungen erübrigt uns nunmehr, noch kurz auf die erledigten Gränzanstände einzeln zurückzukommen. Mit Ausnahme des Gränzanstandes zwischen Buschlav und Tirano sind die übrigen Streitpunkte ohne besondere Bedeutung.

1. Gränzanstand auf dem Splügen.

Der Gränzanstand auf dem Splügen datirt erst seit dem Jahr 1819, als die österreichische Regierung bei Anlaß der dortigen Straßenbaute mit ihren Vermessungen bis zur sogenannten Wasserscheide, welche sie als Gränzpunkt bezeichnete, vordrang und hier den Gränzpfahl mit ihren Farben aufsteckte. Der Gränzanstand beruht nun darauf, daß in einer Entfernung von circa 200 Metern vom eigentlichen Höhepunkt, auf der italienischen Seite des Berges dem Jakobsthal zu, einige Mauertrümmer bestehen, die schweizerischerseits als Gränze erklärt wurden.

Ein an Ort und Stelle vorgenommener Augenschein stellte jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände die Forderung der italienischen Kommissarien auf Festsetzung der Gränzscheide auf dem Gipfel als berechtigt heraus. Die Ansprüche der Gemeinde Splügen in Weitererstreckung ihrer Gränze nach dem Jakobsthal hin ließen sich in Abgang jeglicher Ur-

kunde hiefür nicht aufrecht halten, da ihre Beweisgründe — das Vorhandensein einer alten Mauer von sehr zweifelhaftem Charakter und der Besitz einer unwirthbaren Weide — nicht hinlänglich erschienen, die beanspruchte künstliche Linie gegenüber der natürlichen Gränzscheide zu stützen. Die in den Akten versuchte Zeugenproduktion von meist partikularistischem Interesse verliert nach den übereinstimmenden Berichten des Bundesrathes und seiner Abordnung um so mehr an Gewicht, als ältere bündnerische Polizeiverordnungen (von 1655, 1657 und 1677) das jetzt streitige Gebiet ausdrücklich als zur Gemeinde Jakobsthal gehörend anerkennen.

Im Uebrigen hat das betreffende Gebiet, meist aus Felsen und unwirthbarem Weidland bestehend, auch wenig Bedeutung, so daß man sich in Beilegung dieses Anstandes die natürliche Gränze wohl gefallen lassen darf.

2. Gränzanstand zwischen Villa (italienisch) und Castasegna im Bergellertal.

Auch hier mußte die Schweiz, um billigen und von ihr selbst festgehaltenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, Italien gegenüber ein Zugeständniß machen.

Die Gemeinde Castasegna und einige dahin gehörige Grundeigentümer besitzen westlich vom Loverobach am rechten Ufer der Maira Liegenschaften, welche durch in von einander ziemlich weit abliegenden Felsen eingehauene Kreuze begränzt sind, die von den Castasegnern als Gränzzeichen gegen die Gemeinde Villa und als Landscheide gegen Italien genommen werden. Die Gemeinde Villa und mit ihr die lombardischen Behörden bestreiten diese Ansprüche, indem sie den Lovero, von seiner Einmündung in die Maira bis zu seiner Quelle auf dem Gallestone-Berg als Gränze annehmen und die erwähnten Kreuze nur für Gemeinde- oder Gütermarken halten. Die Erledigung dieses erst seit 1803 bei Einführung einer lombardischen Kadastersteuer datirenden Anstandes erfolgte auf Grund des Besitzes von Rechten hoher Gerichtsbarkeit, wie sie von Italien ausgeübt worden, sowie mit Rücksicht auf die Ortsgestaltung, welche bei Abgang verbriefter Titel stets in Anschlag fällt. Denn nicht nur haben die Behörden, welche sich seit 1811 in der Lombardei gefolgt sind, die Steuern auch von den westlich vom Lovero gelegenen Castasegnergütern unausgesezt bezogen, sondern überhin eine Landstraße mit Brücke über den Bach und Zollstätte meist auf streitigem Gebiet ohne wesentliche Einsprache erbaut, und gilt auch selbst das Lovero-Bett, auf dessen linkem Ufer sich die schweizerische Zollstätte befindet, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts als Gränze für das Zollwesen und die Gränzhut. Bei dieser Gestalt der Verhältnisse war eine Konzession zu Gunsten der von

Italien beanspruchten natürlichen Gränzen schwer auszuweichen, zumal außer dem Privatsteuer-Interesse und den fraglichen Kreuzen den Gastsegnern keine Beweismittel zur Geltendmachung ihrer von der Regierung Bündens überdies wenig beachteten Ansprachen zu Gebote standen, und die angerufenen Sentenzen von 1539 und 1543 außer Betracht fielen, indem die Ersteren die Territorialfrage durchaus unentschieden ließ, und Letztere weit eher gegen die Annahme von händnerischen Gebietstheilen zu sprechen geeignet war.

3. Gränzberichtigung auf dem Stelvio.

Die Streitfrage beruht auf der Vermuthung, daß die letzte Biegung der Straße auf dem Stelvio 1824/25 von der lombardischen Regierung in einer auf schweizerisches Gebiet (Felsen) übergreifenden Weise ausgeführt worden sei.

Bei der Geringsfügigkeit der Sache für die Schweiz glaubten unsere Kommissarien, sich einer Vereinbarung nicht entgegenstellen zu sollen, welche diesen Anstand durch die Erklärung regelt, daß die Straße gänzlich auf italienischem Boden angelegt sei, und zwar um so weniger, als sich beim Augenschein kein Uebergreif auf schweizerisches Gebiet hat nachweisen lassen.

4. Das Lei-Thal.

Das Val di Lei gehörte ursprünglich den Grafen von Werdenberg, und wurde von diesen im Jahr 1462 an die Gemeinde Plurs verkauft, daher gestützt auf diesen Akt die italienischen Kommissarien sich anfänglich in keine weiteren Unterhandlungen, anders als durch Markzeichen die Gränzlinie sichtbar festzustellen, einlassen wollten.

Wie schon Eingangs bemerkt, machte die ursprünglich ungenaue und unvollständige Redaction dieses Artikels, da sie ohne die von der schweizerischen Abordnung verlangte vorgängige Besichtigung des Thales und Kenntnißnahme von der Vertikalität vorgenommen worden, auf Reklamation des Bundesrathes, diesem Artikel die Ratifikation nicht ertheilen zu können, nachgehends dennoch eine Terrain-Besichtigung behufs Verständigung über die Ausführung der Gränzsteinsetzung nothwendig. Sie ergab sich in der Folge auch als das beste Mittel, jeden Anstand über die Auslegung des Art. 4 des Vertrages von Tirano d. d. 27. August 1863 zu heben. So entstand die den 22. August 1864 zu Audeer unterzeichnete Erläuterung, die nebst der Beseitigung jeden Zweifels über die nunmehr im Interesse beider Theile vereinbarten Gränzen insbesondere dem Kanton Graubünden das Recht wahr, den Averser-Beg nach Bedürfniß zu erweitern oder in eine Fahrstraße umzuwandeln, indem die linke Uferstrecke des Averserbaches als Schweizergbiet anerkannt und auf dieser Strecke die Gränze thalabwärts durch den linksseitigen Straßenrand

gebildet werden soll. Damit dürfte man sich schweizerischerseits wohl einverstanden erklären, zumal weit mehr als der Verkaufsaft von 1462, der bloß eine zivilrechtliche Handänderung begründet, der Spruch, den Ulrich von Gallenberg im Jahr 1644 im Namen der drei Bünde in wirklichen Territorial- und Steuerhoheits-Streitigkeiten zwischen Plurs und Schams fällte, entschieden zu Ungunsten der Schweiz lautete, und namentlich mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gränzanstandes bei Brusio und die Geltendmachung eines ähnlichen Spruches vom Jahr 1526 keine andere Auslegung gestattete.

5. Gränzaufstand bei Brusio-Tirano im Puschlavverthal.

Von ungleich größerer Bedeutung sowohl in militärischer als volkswirtschaftlicher Beziehung war der Gränzaufstand zwischen Brusio und Tirano. Als maßgebend galt bei Lösung dieser Streitfrage, die alle übrigen in Schwabe hielt, eine authentische Urkunde vom Jahr 1526. Um nämlich den sich immer erneuernden Gränzstreitigkeiten zwischen Puschlav und Tirano ein Ziel zu setzen, beauftragte der bündnerische Bundesstag ein aus 13 Schiedsrichtern bestehendes Gericht, dessen Spruch vom 2. Juni 1526, wiederholt und zuletzt noch im Jahr 1680 in allen Theilen bestätigt, in klarer, unverfänglicher Weise die Jurisdiktion zu Gunsten Puschlavs entschied und darnach die territorialen Gränzen regulirte. Ungeachtet der Autorität dieses Rechtstitels beanspruchten die italienischen Kommissarien eine Gränzziehung, welche der Schweiz ein Gebiet von beiläufig 6500 Jucharten, bestehend in Weinbergen, Wiesen, Feldern, Waldungen und Alpen, worauf das ganze Jahr hindurch eine Bevölkerung von mehr als 200 Seelen lebt und wohnt, entreißen würde. Der Umsicht und Ausdauer der schweizerischen Abordnung gelang es jedoch, die Forderungen der italienischen Kommissarien zuletzt bis auf einen Punkt, der billige Berücksichtigung finden durfte, zu reduzieren; sie begnügten sich nämlich für Italien, die Ruinen eines von Ludwig dem Mohren, Herzog von Mailand, im Jahr 1487 zu Platta mala erbauten Schlosses, worin die Soldaten der Visconti in Garnison gelegen, zu beanspruchen. Auf diese Ruinen und den sie einschließenden Raum wurde von Seite der Schweiz Verzicht geleistet.

Nach der den hierseitigen Wünschen entsprechenden Beilegung dieses Punktes, der als hinlängliche Entschädigung der Schweiz für das, was auf andern Punkten an Italien hat konzedit werden müssen, gelten darf, können nunmehr alle Streitfragen, betreffend die Gränzregulirung zwischen Italien und dem Kanton Graubünden als definitiv erledigt betrachtet werden. Die Verhandlungen, von beiden Seiten mit aller Loyalität geführt, haben — wie der bundesrätliche Bericht sich ausdrückt — in Folge maßvoller und verständiger Transaktion nunmehr zu einem Ergebniß geführt, durch welches langwierige und zum Theil sehr bedenk-

liche Gränzanstände den erwünschten und für beide Theile annehmbaren Abschluß gefunden haben.

Wie schon Eingangß bemerkt, hat die Regierung des Kantons Graubünden, der diese Verträge zur Einsicht und Vernehmlassung mitgetheilt wurden, mit Zuschrift vom 17. September 1864 ihre Erklärung dahin abgegeben, daß sie nicht nur keinerlei Ausstellungen daran zu machen habe, sondern dafür halte, daß diese schon seit langer Zeit obwaltenden Anstände hiedurch zu einer für beide Theile befriedigenden Lösung gelangen werden. Ebenso hat der Nationalrath mit Schlußnahme vom 28. September 1864 die Genehmigung erteilt.

Bei dieser Sachlage nehmen auch wir keinen Anstand, Ihnen die hoheitliche Genehmigung dieser Verträge nach dem Beschlußentwurf des Bundesrathes vom 24. September 1864 in Uebereinstimmung mit dem Nationalrathsbeschluß vom 28. September gleichen Jahres einmüthig zu beantragen.

Bern, den 5. Dezember 1864.

Der Berichterstatter der Kommission :
C. A. Landtwing.



Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend den zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Vertrag über Regulirung der Grenze zwischen Graubünden und dem Veltlin. (Vom 5. Dezember 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1865
Date	
Data	
Seite	199-205
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 830

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.